
S 28 P 1101/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 P 1101/21
Datum	14.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 P 1402/21 B
Datum	22.09.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 14. April 2021 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die weitere Beschwerde zum Bundessozialgericht wird zugelassen.

Gründe

I.

Die Klägerin wendet sich mit der Beschwerde gegen die Verweisung der Rechtssache [S 28 P 1101/21](#) an das Amtsgericht W. wegen Unzuständigkeit des beschrittenen Rechtswegs.

Die 1954 geborene Klägerin unterhält seit dem Jahr 2014 bei der Beklagten, einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, eine Pflegepflichtversicherung. Darüber hinaus vereinbarte sie die ergänzenden Tarife PG (Ersatz von Aufwendungen für Pflege oder Pflegetagegeld; Â§ 1 Abs. 1 der Allgemeinen

Versicherungsbedingungen [AVB] f  r die erg  nzende Pflegekrankenversicherung, Stand 1. Juni 2018) und PZ (Pflegemonatsgeld oder Pfl egetagegeld; Â   3 Abs. 1 der AVB f  r die staatlich gef  rderte erg  nzende Pflegeversicherung, Stand 1. Januar 2017), denen die AVB f  r die erg  nzende Pflegekrankenversicherung (vgl. Bl. 15 bis 26 der SG-Akte) bzw. die AVB f  r die staatlich gef  rderte erg  nzende Pflegeversicherung (vgl. Bl. 27 bis 40 der SG-Akte) zugrunde liegen. Der monatliche Beitrag f  r diese Tarife betrug bis Dezember 2020 insgesamt 121,88 â  .

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 teilte die Beklagte die Kl  gerin mit, dass der Jahresbeitrag f  r ihren Vertrag ab 1. Januar 2021 insgesamt 1.925,85 â   betrage. Gleichzeitig   bersandte sie einen Versicherungsschein, der ab 1.   Januar 2021 f  r die Tarife PG und PZ einen monatlichen Beitrag von insgesamt 166,81 â   ausweist, sowie das Formular â  Informationen zur Beitragsanpassung  , das n  here Ausf  hrungen und Erl  uterungen zu der erfolgten Beitragsanpassung enth  lt.

Die Kl  gerin erhob â  Widerspruch   gegen die Beitragserh  hung und machte nachfolgend durch ihre Prozessbevollm  chtigte geltend, diese sei aufgrund mangelnder Begr  ndung, fehlender Kalkulation und mangels Tarifwechsels bei gleichartigen Leistungen unwirksam.

Am 16. M  rz 2021 erhob die Kl  gerin beim Sozialgericht Stuttgart (SG) mit dem Begehren Klage, festzustellen, dass die Erh  hung des Monatsbeitrags ab 2021 unwirksam und sie nicht zur Zahlung des Erh  lungsbetrages von 44,93 â   verpflichtet sei, sowie die Beklagte zu verurteilen, ihr 539,16   â   nebst Zinsen ab 1. Januar 2021 zu zahlen. Sie machte geltend, die Pr  mienkalkulation der privaten Pflegeversicherung unterliege strengen Vorgaben und die Begr  ndung in dem Erh  lungsschreiben gen  ge mit der formelhaften Erl  uterung den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Beklagte trat der Klage mit dem Hinweis entgegen, der Rechtsstreit betreffe nicht die private Pflegepflichtversicherung, sondern die hierzu vereinbarten erg  nzenden Tarife, weshalb die Zust  ndigkeit der Zivilgerichtsbarkeit gegeben sei.

Mit Beschluss vom 14. April 2021 stellte das SG nach Anh  rung der Beteiligten fest, dass der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit unzul  ssig sei; gleichzeitig verwies es das Verfahren an das Amtsgericht W. Zur Begr  ndung f  hrte es aus, dem Verfahren liege kein   ffentlich-rechtliches Rechtsverh  ltnis zu Grunde, f  r das die Sonderzuweisung des [   51](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit er  ffne. Es handle sich nicht um eine Angelegenheit der privaten Pflegeversicherung im Sinn des [   51 Abs.   1 Nr. 2 SGG](#). Davon erfasst seien zwar auch Beitragsanpassungen der privaten Pflegepflichtversicherung, jedoch seien Streitigkeiten ausgenommen, die sich allein auf private Zusatzpflegeversicherungen beziehen. Da der Gegenstand der Streitigkeit ausgehend von dem dreieinhalbfachen Wert des einj  hrigen Bezugs (166,81 â      128,88 â   = 44,93 â      42 Monate = 1.887,06 â  )

den Wert von 5.000,00 € nicht übersteige und die Beklagte ihren Sitz in F habe, sei die Zuständigkeit des Amtsgerichts W. begründet.

Am 19. April 2021 hat die Klägerin dagegen beim SG Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt und geltend gemacht, es gehe um eine Beitragserhöhung der privaten Pflegeversicherung und gemäß [§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) entschieden die Sozialgerichte über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung. Dabei entschieden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über Fragen der Versicherungspflicht, des Kontrahierungszwangs und der Beitragsforderung des privaten Pflegeversicherungsunternehmens sowie über Leistungsansprüche des Versicherten. Mithin sei der Sozialrechtsweg eröffnet.

Die Klägerin beantragt (sachdienlich gefasst),

den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 14. April 2021 aufzuheben.

Die Beklagte hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Verfahrensakten des SG und des Senats.

II.

Die nach [§ 172 SGG](#) und [§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 17a Abs. 4 Satz 3](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) statthafte und gemäß [§ 173 Satz 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Klägerin ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies gemäß [§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG](#) nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs. Ausgehend hiervon hat das SG den Rechtsstreit [S 28 P 1101/21](#) wegen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu Recht an das insoweit zuständige Amtsgericht W. ([§§ 12, 23 Nr. 1 GVG](#), [§ 17 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung [ZPO]) verwiesen.

Gegenstand des Rechtsstreits ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des [§ 13 GVG](#), für die der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. Soweit Streitigkeiten in Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung gemäß [§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) ausnahmsweise den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen sind, liegen die entsprechenden Voraussetzungen nicht vor.

Gemäß [§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 SGG](#) entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden.

Nach dieser Vorschrift erfasst die sachliche Zust ndigkeit der Sozialgerichtsbarkeit neben den Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung auch die Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung, soweit es sich um eine Streitfrage nach dem SGB XI handelt (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020,    51 Rn. 26 f.; Flint, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Stand September 2021, [   51 SGG](#) Rn. 152). Beide Zweige der Pflegeversicherung sind im SGB XI gesetzlich durch   ffentlich-rechtliche Vorschriften des Sozialrechts geregelt. Zwischen beiden besteht ein enger Zusammenhang in der Weise, dass sie auf einer Versicherungspflicht beruhen und die Leistungen der privaten Pflegeversicherung den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach Art und Umfang gleichwertig sein m ssen ([   23 Abs. 1 Satz 2 SGB XI](#)). Die Rechtswegzuweisung des [   51 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) bezieht sich auf den gesamten Bereich des Leistungs- und Leistungserbringerrechts des SGB XI, aber nur insoweit, als es um Streitfragen nach dem SGB XI, mithin um die Auslegung von Vorschriften des SGB XI geht. Es kommt entscheidend darauf an, ob die Vorschriften, die zur Kl rung der streitigen Rechtsfragen heranzuziehen und auszulegen sind, zumindest im Grundsatz im SGB XI geregelt sind (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 9. Februar 2006    B 3 SF 1/05 R    juris, Rn. 8; ausf hrlich zur Gesetzeshistorie: BSG, Beschluss vom 8. August 1996    3  BS 1/96    juris, Rn. 14 ff.).

Ma geblich f r die private Pflegeversicherung sind insoweit insbesondere die [   110, 111 SGB XI](#). Dabei legt [   110 SGB XI](#)    korrespondierend zur   ffentlich-rechtlichen Vorsorgeverpflichtung ([   23 SGB XI](#))    einerseits einen   ffentlich-rechtlichen Anspruch auf Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrags (Kontrahierungszwang) fest und regelt andererseits umfassend die   sozialen Bindungen   der privaten Pflegeversicherungsunternehmen, mit denen ausweislich des Einleitungssatzes des [   110 Abs. 1 SGB XI](#) sichergestellt werden soll, dass die Belange der Personen, die nach [   23 SGB XI](#) zum Abschluss eines Pflegeversicherungsvertrags bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet sind, ausreichend gewahrt werden und dass die Vertr ge auf Dauer erf llbar bleiben, ohne die Interessen der Versicherten anderer Tarife zu vernachl ssigen. Dabei m ssen die privaten Pflegeversicherungsvertr ge jeweils mit dem in [   23 Abs. 1](#) und 3 SGB XI festgelegten Umfang vereinbart werden. Die private Pflegeversicherung muss Vertragsleistungen vorsehen, die nach Art und Umfang den Leistungen des Vierten Kapitels des SGB XI gleichwertig sind und f r die Feststellung der Pflegebed rftigkeit sowie f r die Zuordnung zu einer Pflegestufe muss sie dieselben Ma st be wie in der sozialen Pflegeversicherung anlegen. Der private Pflegeversicherungsvertrag unterliegt im   brigen umfangreichen inhaltlichen Bindungen. So darf dieser keinen Ausschluss von Vorerkrankungen der Versicherten, keinen Ausschluss von bereits pflegebed rftige Personen, keine l ngeren Wartezeiten als in der sozialen Pflegeversicherung und auch keine Staffelung der Pr mien nach Geschlecht und Gesundheitszustand der Versicherten vorsehen. Dar ber hinaus ist die Pr mienh he auf den H chstbetrag in der sozialen Pflegeversicherung begrenzt und bei Personen, die nach [   23 Abs. 3 SGB XI](#) einen Teilkostentarif abgeschlossen haben, darf die Pr mienh he 50 vom Hundert des H chstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung nicht   bersteigen

(vgl. [Â§ 110 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI](#)).

Entsprechend sind fÃ¼r Streitigkeiten betreffend den Kontrahierungszwang, das Bestehen bzw. Fortbestehen eines Pflegeversicherungsvertrags ebenso wie fÃ¼r LeistungsansprÃ¼che und die Geltendmachung von BeitragsansprÃ¼chen die ZustÃ¤ndigkeit der Sozialgerichtsbarkeit begrÃ¼ndet (vgl. Anfechtung eines privaten Pflegeversicherungsvertrags BGH, Beschluss vom 12. September 2018 â [IV ZB 1/18](#) â juris; KÃ¼ndigung eines privaten Pflegeversicherungsvertrags OLG Stuttgart, Beschluss vom 30. August 2016 â [7 W 37/16](#) â juris, OLG Dresden, Beschluss vom 21. Dezember 2016 â [4 W 968/16](#) â juris; Beitragszahlung aufgrund eines privaten Pflegeversicherungsvertrags KG Berlin, Beschluss vom 24. Februar 2015 â [6 W 12/15](#) â juris; Wirksamkeit einer BeitragserhÃ¶hung in der privaten Pflegepflichtversicherung OLG Celle, Beschluss vom 3. Juli 2018 â [8 W 24/18](#) â juris).

Die KlÃ¤gerin wendet sich nicht gegen BeitragsansprÃ¼che der Beklagten in dem dargelegten Sinn. Denn mit Schreiben vom 12. Dezember 2020 machte die Beklagte keine hÃ¶heren BeitrÃ¤ge aus der den Regelungen des SGB XI unterliegenden privaten Pflegepflichtversicherung geltend, sondern vielmehr BeitrÃ¤ge aus der von der KlÃ¤gerin zusÃ¤tzlich abgeschlossenen privaten Pflegezusatzversicherung in den Tarifen PG und PZ. Diese Zusatzversicherung schlossen die Beteiligten als autonome Vertragspartner ab. Die KlÃ¤gerin unterlag insoweit keiner Verpflichtung zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung und die Beklagte keinem Kontrahierungszwang und keinen inhaltlichen Vorgaben nach den Bestimmungen der [Â§Â§ 110, 23 SGB XI](#). Der Rechtsstreit betrifft mithin keine durch Ã¶ffentlich-rechtliche Regelungen nach dem SGB XI geprÃ¤gte Streitigkeit der privaten Pflegeversicherung, sondern eine privatrechtliche Streitigkeit in einer Angelegenheit der privaten Pflegeversicherung, die nicht den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen ist (so auch Landgericht [LG] Kleve, Urteil vom 21. Juni 2018 â [6 O 34/17](#) â juris, Rn. 14 zur PrÃ¤mienanpassung einer Pflegezusatzversicherung zum 1. Januar 2016; Keller, a.a.O., Â§ 51 Rn. 27b).

Soweit das LG Kleve im Hinblick auf die Regelung des [Â§ 143 SGB XI](#), durch die die privaten Versicherungsunternehmen vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2017 erfolgten Umstellung von drei Pflegestufen in fÃ¼nf Pflegegrade ein einmaliges Sonderanpassungsrecht erhielten, das auch fÃ¼r Pflegezusatzversicherungen galt (vgl. Behrend, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XI, Stand Juli 2021, [Â§Â§ 143 SGB XI](#) Rn. 12), fÃ¼r PrÃ¤mienanpassungen zum 1. Januar 2017 eine abweichende Beurteilung in Betracht zog, kommt es hierauf â ebenso wie in dem vom LG Kleve entschiedenen Verfahren â nicht an. Denn zwischen den Beteiligten ist nicht eine einmalige Sonderanpassung wegen der EinfÃ¼hrung von Pflegegraden zum 1. Januar 2017 streitig, sondern eine Beitragsanpassung zum 1. Januar 2021.

Dem Vorliegen einer bÃ¼rgerlichen Rechtsstreitigkeit steht auch nicht entgegen, dass der von der KlÃ¤gerin im ergÃ¤nzenden Tarif PZ zu entrichtende Beitrag einer staatlichen FÃ¶rderung durch GewÃ¤hrung einer Pflegevorsorgezulage (vgl. [Â§Â§ 126 ff. SGB XI](#)) unterliegt. Denn Ã¼ber die von der Beklagten zu beantragende Pflegevorsorgezulage (vgl. [Â§Â§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGB XI](#)) wird gerade nicht

gestritten. Auch ist die Ablehnung einer solchen Zulage nicht Streitgegenstand (vgl. hierzu Reuther, in: Udsching/SchÄ¼tze, Kommentar zum SGB XI, 5. Aufl. 2018, Ä§ 128 Rn. 20).

Die Kostenentscheidung beruht aufÄ [Ä§Ä 197a SGG](#) i.V.m.Ä [Ä§Ä 154 Abs.Ä 2 Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#). Das Beschwerdegericht hat Ä¼ber die Kosten des Beschwerdeverfahrens eine Entscheidung zu treffen.Ä [Ä§Ä 17b Abs.Ä 2 SatzÄ 1 GVG](#), wonach im Falle der Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht als Teil der Kosten behandelt werden, die bei dem Gericht erwachsen, an das der Rechtsstreit verwiesen wird, findet unabhÄ¼ngig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens auf dieses keine Anwendung (BSG, Beschluss vom 1. April 2009 â [B 14 SF 1/08 R](#) â juris, Rn. 19 m.w.N.). Die KlÄ¼gerin zÄ¼hlt im Hinblick auf Streitigkeiten, die â wie hier â eine private Pflegezusatzversicherung betreffen, nicht zum (kosten-)privilegierten Versichertenkreis i.S.v. [Ä§ 183 Satz 1 SGG](#) (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13.Ä Aufl. 2020, Ä§Ä 183 Rn. 5). Die Gerichtskosten ergeben sich aus Nr. 7504 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz, sodass ein Streitwert nicht festzusetzen war.

Der Senat hat die weitere Beschwerde zum Bundessozialgericht wegen grundsÄ¼tzlicher Bedeutung gemÄ¼Ä [Ä§Ä§ 202 Satz 1, 177 SGG](#) i.V.m. [Ä§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG](#) zugelassen. In entsprechender Anwendung des [Ä§ 173 SGG](#) ist diese innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Landessozialgericht Baden-WÄ¼rttemberg einzulegen (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 1996 â [3 BS 1/96](#) â juris, Rn. 7).

Erstellt am: 06.09.2022

Zuletzt verÄ¼ndert am: 23.12.2024